

**Ordnung
des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 7. Mai 2014**

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und rechtliche Stellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitglieder
§ 4	Organe
§ 5	Direktor
§ 6	Vorstand
§ 7	Erweiterter Vorstand
§ 8	Beirat
§ 9	Studiengangsleiter und Studienkommissionen
§ 10	Geschäftsstelle
§ 11	Abteilungen
§ 12	Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT) ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz (TUC) gemäß § 92 Abs. 2 SächsHSFG. Es untersteht dem Rektorat.

(2) Das ZWT nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen der TUC wahr.

§ 2

Aufgaben

(1) Das ZWT erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeit der zentralen Organe nach § 80 SächsHSFG in seinem Bereich Aufgaben der Hochschule. Dem ZWT obliegt die Bündelung, Koordination und Weiterentwicklung von Projekten, Angeboten und Programmen der TUC zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers. Das betrifft sowohl die Förderung des Technologietransfers aus der Universität durch Erschließung, Entwicklung und Unterstützung transferierbarer Leistungen einschließlich der Betreuung von Unternehmensgründungen als auch die kommerzielle, insbesondere auch berufsbegleitende wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung. Darüber hinaus sind am ZWT die Projekte der Universität verortet, die insbesondere die Unterstützung der Berufswahl, der Studienvorbereitung und der Berufsbefähigung von Studierenden zum Ziel haben und in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und vielfältigen gesellschaftlichen Institutionen durchgeführt werden.

(2) Das ZWT trägt zur Erweiterung des Umfangs und zur Verbesserung der Qualität der Transferleistungen aus der TUC bei. Das ZWT gestaltet als universitärer Dienstleister die den Leistungen hinterlegten Prozesse nach außen und innen, unterstützt deren Durchführung und entwickelt Dienstleistungen anforderungsgerecht und nachfrageinduziert. Partner nach innen sind dabei die Fakultäten, Professuren sowie die Zentrale Universitätsverwaltung und andere Zentrale Einrichtungen. Partner nach außen sind die Adressaten der Transferleistungen sowie außeruniversitäre Einrichtungen und Unternehmen, die den Transferprozess unterstützen.

(3) Das ZWT dient inhaltlich und organisatorisch als Schnittstelle der TUC zu den Partnern des Wissens- und Technologietransfers (Absatz 2 Satz 3 und 4). Dazu erfüllt das ZWT Aufgaben gemäß

dieser Ordnung und bietet einen strukturellen und personellen Rahmen zur Verstetigung und nachhaltigen Absicherung dieser Aufgaben.

(4) Zu den Aufgaben des ZWT gehören insbesondere

1. die Bündelung und Koordination von Aktivitäten und Maßnahmen der TUC auf dem Gebiet des Technologietransfers,
2. die Unterstützung von Maßnahmen zum Technologiescouting sowie der Patentverwertung und die Beratung hinsichtlich wirtschaftlicher Verwertungsmöglichkeiten von wissenschaftlichen Ergebnissen, der gezielten Schutzrechtsarbeit sowie zur Unterstützung von Prozessen zur Durchführung wissenschaftlicher Dienstleistungen,
3. die Entwicklung von Angeboten zur Förderung der Unternehmensgründung, insbesondere auch zur Umsetzung von Gründungsideen aus der Spitzenforschung sowie zur Nutzung des hohen Unternehmensgründungs- und Technologietransferpotentials der TUC,
4. die Unterstützung beim Projektmanagement für Forschungs- und Dienstleistungsprojekte sowie die Beratung zur Akquisition und Durchführung von Projekten bei internationalen und nationalen Projektträgern,
5. die Erschließung, Entwicklung und Vermarktung von Möglichkeiten einer bedarfsorientierten kommerziellen wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere in Form von berufsbegleitenden und/oder als Fernstudium gestalteten gebühren- oder entgeltspflichtigen Studiengängen und Programmen als Bestandteil des Bildungsangebotes der TUC,
6. die Koordination von Maßnahmen der TUC gemäß Nummer 5 und, neben den Fakultäten, auch deren eigenständige Durchführung,
7. die Entwicklung von Maßnahmen für die methodische und organisatorische Unterstützung der berufsbegleitenden Weiterbildung unter Berücksichtigung neuer Bildungstechnologien.

(5) Das ZWT kann zur Gewährleistung einer marktgerechten Realisierung der Aus- und Weiterbildungsangebote eine Gesellschaft, an der die TUC unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder einen privaten Dienstleister mit der organisatorischen, administrativen oder finanziellen Realisierung der Angebote beauftragen. Das ZWT bleibt in diesem Fall für die Qualitätssicherung zuständig.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des ZWT sind:

1. das Personal nach § 57 SächsHSFG, das im ZWT überwiegend tätig ist,
2. die Studiengangsleiter der Weiterbildungsstudiengänge,
3. die wissenschaftlichen Leiter von Projekten, die am ZWT angegliedert sind und
4. die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem ZWT obliegt.

(2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Verleihung einer weiteren Mitgliedschaft im ZWT (Zweitmitgliedschaft) an Hochschullehrer der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen der TUC, die nicht nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 Mitglieder des ZWT sind. Die Zweitmitgliedschaft wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren verliehen. Eine wiederholte Verleihung ist möglich. Die Anzahl der Zweitmitglieder soll zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft in der Gruppe der Hochschullehrer 2/3 der Gesamtanzahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht überschreiten.

(3) Lehrbeauftragte können vom erweiterten Vorstand als Mitwirkende des ZWT anerkannt werden.

(4) Für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gemäß der Regelung des § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung ist die Mitgliedschaft in einer Fakultät der TUC vorrangig.

§ 4 Organe

Organe des ZWT sind:

1. der Direktor (§ 5),
2. der Vorstand (§ 6),
3. der erweiterte Vorstand (§ 7),
4. der Beirat (§ 8),
5. die Studiengangsleiter (§ 9) und
6. die Studienkommissionen (§ 9).

§ 5**Direktor**

- (1) Das ZWT wird von einem Direktor geleitet. Diese Funktion nimmt der für den Wissens- und Technologietransfer zuständige Prorektor wahr.
- (2) Der Direktor leitet das ZWT nach der Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes. Er beruft den Vorstand und den Erweiterten Vorstand ein und leitet deren Sitzungen. Der Direktor vertritt das ZWT in Angelegenheiten des ZWT gegenüber anderen Stellen der TUC und nach außen. Er schließt Zielvereinbarungen des ZWT mit dem Rektorat ab.
- (3) Wenn dringender Handlungsbedarf besteht und der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann der Direktor Entscheidungen des Vorstandes allein treffen. In diesem Fall unterrichtet der Direktor den Vorstand in der nächsten ordentlichen Sitzung. Der Vorstand kann die Entscheidung des Direktors bestätigen oder abändern.
- (4) Im Falle der Verhinderung wird der Direktor durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Direktors aus den Mitgliedern des ZWT aus der Gruppe der Hochschullehrer durch das Rektorat bestellt; seine Amtszeit endet mit der des Direktors.

§ 6**Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören der Direktor des ZWT und sein Stellvertreter mit Stimmrecht an. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des ZWT von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der TUC oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 1. die Entscheidung über die Verwendung der dem ZWT zugewiesenen Räume und Sachmittel,
 2. die Entscheidung über den Einsatz der dem ZWT zugewiesenen Mitarbeiter,
 3. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Entscheidungen des Rektorates über die Zuweisung und Verwendung von Personalstellen und Sachmitteln,
 4. Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und des Beirates durch das Rektorat,
 5. die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
 6. die Steuerung und Koordinierung der dem ZWT zugeordneten Drittmittelprojekte in Abstimmung mit den jeweilig eingesetzten Projektgeschäftsführern,
 7. die Entscheidung über studienvorbereitende Maßnahmen und Steuerung der Realisierung von kommerziellen Weiterbildungsstudiengängen,
 8. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie für das Aus- und Weiterbildungsangebot im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 5 im Benehmen mit den Studiengangsleitern,
 9. die Beauftragung Dritter zur Durchführung von Leistungsangeboten im Sinne von § 2 Abs. 5,
 10. die jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes des ZWT an das Rektorat und
 11. die Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung dieser Ordnung.
- (3) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens zweimal je Semester. Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Zu Angelegenheiten, die die kommerzielle berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung betreffen, kann bei Beauftragung eines Dritten nach § 2 Abs. 5 ein Vertreter des Dritten beratend hinzugezogen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Direktor des ZWT einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen geladen werden.

§ 7**Erweiterter Vorstand**

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an
 1. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG, davon die beiden im Vorstand vertretenen Hochschullehrer,
 2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG,
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG und
 4. mit beratender Stimme die Studiengangsleiter, sofern sie nicht nach Nummer 1 dem Erweiterten Vorstand angehören.Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 sollen, mit Ausnahme der beiden im Vorstand vertretenen Hochschullehrer, jeweils eine mathematisch-naturwissenschaftlich ausgerichtete, eine

ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete sowie eine geistes- und wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtete Fakultät der TUC vertreten.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, mit Ausnahme der beiden im Vorstand vertretenen Hochschullehrer, werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Stellungnahme der der jeweiligen Ausrichtung gemäß Absatz 1 Satz 2 zugeordneten Fakultäten vom Rektorat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Stellungnahme aller Fakultäten der TUC vom Rektorat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden auf Vorschlag des Studentenrates vom Rektorat für einen Zeitraum von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Erweiterte Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für die am ZWT eingerichteten Studiengänge entsprechend § 13 Abs. 4 SächsHSFG,
2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,
3. Vorschläge für Zielvereinbarungen des ZWT mit dem Rektorat,
4. Evaluationsverfahren gemäß § 9 SächsHSFG,
5. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des ZWT,
6. Stellungnahme zur Verwendung der dem ZWT zugewiesenen Stellen und Mittel,
7. Beschlussfassung über die Angliederung von Projekten an das ZWT,
8. Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen, der Studiengangsleiter und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Weiterbildungsstudiengänge im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 5 und
9. Entscheidung über die Verleihung von Zweitmitgliedschaften am ZWT gemäß § 3 Abs. 2.

(4) Der Erweiterte Vorstand tagt bei Bedarf. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Direktor des ZWT einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen geladen werden. Zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes können nach Bedarf weitere Personen, insbesondere Sachverständige, mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) §§ 54 und 56 SächsHSFG gelten entsprechend. Der Erweiterte Vorstand tagt öffentlich für die Mitglieder und Mitwirkenden (§ 3 Abs. 3) des ZWT. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 8

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die sich paritätisch zusammensetzen aus

1. Vertretern der TUC aus der Gruppe der Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie
2. Unternehmensvertretern.

Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Stellungnahme der Fakultäten der TUC vom Rektorat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die Bestellung von Unternehmensvertretern erfolgt durch den Vorstand. Der Beirat benennt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Beschlüssen des Beirates entscheidet im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Beirat gibt Empfehlungen zur strategischen Entwicklung des ZWT ab und berät den Vorstand und den Direktor in Bezug auf die inhaltliche Bewertung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes des Zentrums innerhalb und außerhalb der Universität, hinsichtlich der Transferleistungen in die Wirtschaft und Gesellschaft sowie bezüglich hochschulübergreifender Aktivitäten des Wissens- und Technologietransfers.

(3) Der Beirat tagt einmal je Semester. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen geladen werden.

§ 9**Studiengangsleiter und Studienkommissionen**

(1) Der Erweiterte Vorstand des ZWT bestellt auf Vorschlag des Direktors für einen oder mehrere der am ZWT eingerichteten Studiengänge oder anderweitige Aus- und Weiterbildungsangebote einen Professor der TUC zum Studiengangsleiter. Der Studiengangsleiter ist der Beauftragte des Direktors für alle Angelegenheiten der Studiengänge oder der Aus- und Weiterbildungsangebote des ZWT. Er ist Kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. Der Studiengangsleiter wird vom Erweiterten Vorstand des ZWT in der Regel zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Der Studiengangsleiter übernimmt die inhaltliche Verantwortung für die ihm zugeordneten Studiengänge oder Aus- und Weiterbildungsangebote. Insbesondere ist er für die Erstellung bzw. Anpassung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie für die Erneuerung und Aktualisierung des Lehrangebotes verantwortlich. Ihm obliegt die Koordination der wissenschaftlichen und fachlichen Betreuung sowie der Zusammenarbeit mit den Fakultäten. Er wählt die Autoren, Dozenten und Betreuer für den Studiengang aus. Soweit mit der Durchführung des Studienganges bzw. des Aus- und Weiterbildungsangebotes nach § 2 Abs. 5 ein Dritter beauftragt wird, erfolgt die Auswahl nach Satz 4 nach Stellungnahme des Dritten.

(3) Für jeden Studiengang im Sinne von § 32 Abs. 1 SächsHSFG wird durch den Erweiterten Vorstand des ZWT eine Studienkommission eingesetzt, der paritätisch

1. Lehrende und
 2. Teilnehmer der Weiterbildung bzw. Studierende, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem ZWT obliegt,
- angehören. Die Studienkommission berät den Studiengangsleiter bei der Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildungsstudiengänge; insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablauf. Sie ist vor der Erstellung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören. Die Studienkommission besitzt bezüglich ihrer Aufgaben Antragsrecht im Erweiterten Vorstand des ZWT. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Teilnehmer der Weiterbildung ein Jahr.

§ 10**Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des ZWT wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird vom Rektorat auf Vorschlag des Direktors bestellt.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind die operative Führung des ZWT im Auftrag des Direktors einschließlich der Gewährleistung aller operativen Abläufe zur Sicherstellung der Arbeit des ZWT sowie die organisatorische und administrative Unterstützung der Organe des ZWT im Rahmen der laufenden Geschäfte.

§ 11**Abteilungen**

Der Vorstand kann zur organisatorischen Verankerung der Aufgaben des ZWT Abteilungen einrichten. Diese unterstehen dem Direktor.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 14. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 39/2011, S. 1995) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 30. April 2014 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 22. April 2014.

Chemnitz, den 7. Mai 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl